

Bundessozialgericht

- 8b RK 5/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 26. Juli 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts für das Saarland vom 26. Mai 1978 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Das klagende Land als überörtlicher Sozialhilfeträger verlangt von der beklagten Krankenkasse die Erstattung der Krankenpflegekosten, die es für die hilfsbedürftige Frau Josefa P (B.) in der Zeit vom 12. März 1976 bis zum 9. Juni 1976 aufgewendet hat.

Der Kläger legte mit Schreiben vom 10. März 1976 bei der Beklagten einen Antrag von B., die seit ihrer Jugend taubstumm und schwachsinnig ist und seit 1965 in einem Altersheim lebt, auf Beitritt zur Krankenversicherung nach § 176c der Reichsversicherungsordnung (RVO) vor; er bemerkte, er habe bei dem zuständigen Versorgungsamt bereits beantragt, B. als Schwerbehinderte anzuerkennen und eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Mit Schreiben vom 19. März 1976 lehnte die Beklagte den Antrag ab, da ein wirksamer Antrag nach § 176c RVO voraussetze, daß zugleich der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft vorgelegt werde.

Nachdem das Versorgungsamt die Schwerbehinderteneigenschaft anerkannt und B. den Schwerbehindertenausweis am 10. Juni 1976 vorgelegt hatte, teilte die Beklagte B. mit, die Mitgliedschaft beginne am 10. Juni 1976. Dem Kläger teilte sie mit, Krankenpflegekosten für die Zeit vorher würden nicht ersetzt.

Vor dem Sozialgericht (SG) für das Saarland hat er beantragt, ihm die Krankenpflegekosten in der Zeit vom 12. März bis 9. Juni 1976 in Höhe von 1.653,30 DM zu erstatten.

Das SG hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger die für die Zeit vom 15. März 1976 bis 9. Juni 1976 angefallenen Krankenbehandlungskosten betreffend die Schwerbehinderte B. zu er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

statten. Die Widerklage hat es abgewiesen. Der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach § 3 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) hat es nur deklaratorische Wirkung beigemessen. Der Tag des Zugangs der Beitrittserklärung - 15. März 1976 - sei für den Beginn der Versicherung maßgebend gewesen. Das SG hat die Sprungrevision zugelassen (Urteil vom 26. Mai 1978).

Die Beklagte hat mit Zustimmung des Klägers Sprungrevision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung der §§ 176c und 1531 RVO. Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der beklagten Kasse ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben. Die Klage des überörtlichen Sozialhilfeträgers ist abzuweisen. Die Abweisung der Widerklage ist nicht zu bestätigen. Die Beklagte hat nämlich durch ihren Antrag in der Revisionsinstanz klargestellt, daß sie mit ihrer Widerklage nur ihren Klageabweisungsantrag näher begründen wollte.

Das SG hat zwar zutreffend ausgeführt, daß die freiwillige Mitgliedschaft der Hilfsbedürftigen B. nach § 176c RVO (iVm § 310 Abs 1 Satz 1 und 3 RVO) nicht davon abhängig gemacht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

werden durfte, daß ihre Schwerbehinderteneigenschaft bereits am Tage der Beitrittserklärung festgestellt und der Kasse nachgewiesen war. In seinem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 30. April 1979 - 8b RK 1/78 - hat der Senat in einem gegen die Zurückweisung der Beitrittserklärung gerichteten Verfahren bereits entschieden, daß die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach § 3 SchwbG nachgeholt werden kann und auf den Tag der Beitrittserklärung zurückwirkt. Nicht zutreffend ist aber die Ansicht des SG, es könne unberücksichtigt bleiben, daß zwischen B. und der Kasse bereits bindend entschieden war, daß in der Zeit zwischen dem Eingang der Beitrittserklärung bei der beklagten Kasse und der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft keine Mitgliedschaft bestehe.

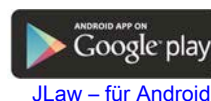
Die Mitgliedschaft nach § 176c RVO wird zwar nicht auf Antrag verliehen. Sie tritt vielmehr mit der wirksamen Beitrittserklärung (vgl § 310 Abs 1 Satz 3 RVO: "Anmeldung") ein. Ist aber fraglich, ob die Erklärung wirksam ist, hat die Kasse zu entscheiden. Diese Entscheidung regelt die Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist ein feststellender Verwaltungsakt, auch wenn sie als "Ablehnung eines Beitrittsantrags" bezeichnet wird. Der Verwaltungsakt wird in der Sache bindend, wenn der dagegen gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt wird (§ 77 SGG). Der hier gegebene Rechtsbehelf - Widerspruch (§ 78 SGG) - ist nicht eingelegt worden.

Über die Frage der Mitgliedschaft kann im Verhältnis Sozialhilfeträger - Kasse nicht anders entschieden werden als im Verhältnis Hilfsbedürftiger - Kasse. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus § 77 SGG. Die hier geregelte Bindung besteht nur zwischen den Beteiligten des Verwaltungsvorgangs. Das Verbot, im Verhältnis Sozialhilfeträger - Kasse anders zu entscheiden als im Verhältnis Hilfsbedürftiger - Kasse folgt aber aus der Tatbestandswirkung der die Mitgliedschaft verneinenden Entscheidung. Diese Wirkung - auch Drittbindungswirkung genannt - kommt denjenigen Entscheidungen zu, die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

in späteren Verwaltungsverfahren ohne Rücksicht auf ihre Rechtmäßigkeit wie unbestrittene Tatsachen - Tatbestandswirkung - zu beachten sind. Zu beachten ist hierbei nicht nur - das ist selbstverständlich - die Tatsache, daß ein Verwaltungsakt erlassen worden ist, sondern daß ein bestimmter Sachverhalt in bestimmter Weise geregelt ist (zur Terminologie, insbesondere auch zu der über die Tatbestandswirkung hinausgehenden Feststellungswirkung: vgl. Erichsen/Martens in: Allg. VerwRecht, 3. Aufl 1978, S. 174; Kopp, VwVerfG 1976, Vorbem. 5 § 35, S. 325; Ule/Laubinger, VwVerfRecht, 2. Aufl, § 56 I 4, S. 269; Obermayer, Grundzüge des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozeßrechts, 2. Aufl S. 116). Das gilt vor allem für Entscheidungen, die rechtsgestaltende Wirkung haben und schon deshalb von jedermann zu beachten sind. Das gilt aber auch für alle diejenigen feststellenden Entscheidungen, von denen das Gesetz bestimmt, daß sie auch im Verhältnis zu am Verfahren nicht Beteiligten - insbesondere Behörden - verbindlich sein sollen (vgl. § 15 Abs 5 des Bundesvertriebenengesetzes - Verbindlichkeit der Entscheidung über Vertriebenen- und Flüchtlingsausweis; vgl. auch BVerwGE 34, 90, 92, wonach sogar die Voraussetzung dieser Entscheidung - deutsche Volkszugehörigkeit - verbindlich werden kann: Feststellungswirkung). Tatbestandswirkung wird auch solchen feststellenden Entscheidungen zugesprochen, die das Gesetz als Grundlage weiterer Ansprüche nur dann anerkennt, wenn sie in bestimmter Form - als Beurkundungen oder Zeugnisse - ergangen sind (vgl. zB § 1259 Abs 1 Nr 1 bis 2a RVO - Bescheinigungen als Voraussetzung der Anerkennung von Ausfallzeiten). Tatbestandswirkung muß aber auch dann anerkannt werden, wenn das Gesetz zwar nicht ausdrücklich, aber seinem Sinn nach anordnet, daß ein Tatbestandsmerkmal so hinzunehmen ist, wie es durch den Verwaltungsakt eines anderen Rechtsträgers festgestellt worden ist (vgl. Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl § 50 Ic, S. 415). Die Tatbestandswirkung ist auch in gerichtlichen Verfahren zu beachten, wenn nicht der betreffende Verwaltungsakt durch Anfechtungsklage zum Gegenstand dieses Verfahrens geworden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Auf dieser Grundlage hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts (vgl. SozR 2200 § 381 Nr 5) entschieden, daß die gegenüber dem Versicherten bindend gewordene Feststellung der Krankenkasse über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung von dem Rentenversicherungsträger als Tatbestand hinzunehmen ist.

Für die bindende Entscheidung der Frage, ob die Versicherungsberechtigung nach § 176c RVO besteht, kann nichts anderes gelten. Auch diese Entscheidung trifft eine Feststellung über die statusrechtliche Grundlage - Mitgliedschaft - für eine Reihe von gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen und Verpflichtungen. Es besteht kein Anhalt dafür, daß im Rahmen einer Ersatzstreitigkeit nach § 1531 RVO die von der Kasse bindend entschiedene Frage der Mitgliedschaft anders entschieden werden könnte. Der nach § 1531 RVO geltend gemachte Ersatzanspruch ist zwar in vieler Beziehung unabhängig von dem Anspruch des Hilfeempfängers gegen die Kasse (vgl. die Zusammenstellung der Abweichungen in RVO-Gesamtkommentar, Stand: 54. Nachtragslieferung, § 1531 Anm 9). Das folgt schon daraus, daß der Sozialhilfeträger nicht nur die Ansprüche, die der Hilfeempfänger "hat" sondern auch die, die er "hatte" geltend machen kann. Das rechtfertigt aber nicht, die Grundlage der einzelnen Ansprüche - die Mitgliedschaft - anders zu beurteilen.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)